

Lärmaktionsplan Besigheim

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Ausschuss für Umwelt und Technik	10.04.2018	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	05.06.2018	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

Der Gemeinderat befasste sich bereits mehrmals mit dem Lärmaktionsplan (LAP) für Besigheim. In der Sitzung am 07.06.2016 wurde der Entwurf des LAP nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Kenntnis genommen und gleichzeitig beschlossen, den Entwurf mit formeller Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger auszulegen. Der Entwurf lag vom 16.06. – 29.07.2016 öffentlich aus. Von Seiten der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gingen verschiedene Anregungen ein.

Die Anwaltskanzlei Gleiss Lutz aus Stuttgart beurteilte die rechtliche Situation zur Frage der Durchsetzbarkeit von Lärminderungsmaßnahmen (insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen) gegenüber dem Landratsamt. Das Landratsamt Ludwigsburg lehnt die im LAP vorgeschlagene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h an einigen Straßenabschnitten aus verschiedenen Gründen ab. In einer Klausursitzung wurden Vorschläge zur Lärminderung beschlossen, die mit den Behörden zwischenzeitlich besprochen und teilweise abgestimmt werden konnten.

II. Beschlussvorschlag

1. Dem Lärmaktionsplan wird zugestimmt.
2. Über den Maßnahmenplan wird nochmals grundsätzlich beraten.

III. Begründung

1) LAP – Rechtliche Grundlagen und Verfahren

Maßnahmen und Abwägung

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz besteht für die Kommunen bei nicht unwesentlich belasteten Verkehrswegen die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans.

Die Lärmaktionsplanung sollte vom Grundsatz her den Stufen eines Bebauungsplanverfahrens folgen (Aufstellung, Entwurfsbeschluss, Endbeschluss). Eine mindestens einstufige TÖB- und Öffentlichkeitsbeteiligung (z.B. durch Auslegung) ist durchzuführen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung bestehen keine eindeutigen Immissionsgrenzwerte.

Die Kommunen können im LAP auf der Basis von Abwägungen Pegelbeurteilungskriterien und Maßnahmen beschließen.

Die Abwägung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen zur Lärminderung wird von den Straßenverkehrsbehörden (LRA; in jedem Fall vom Regierungspräsidium) überprüft bzw. von diesen entschieden.

Eine Bindungsverpflichtung an einen kommunalen Beschluss besteht für das RP nicht.

(Eine Bindungspflicht wird gelegentlich juristisch diskutiert, sofern die kommunale Abwägung als vollständig und korrekt im Sinne der StVO angesehen werden kann).

In der Abwägung sind die Höhe und der räumliche Zusammenhang der Verkehrslärmimmissionen, die Anzahl der betroffenen Personen, die Verkehrsbedeutung der Straße, die Belange des ÖPNV vornehmlich zu betrachten. Die Rechtsgutabwägung individuelles Grundrecht körperlicher Unversehrtheit (dauerhaft hohe Lärmpegel sind gesundheitsgefährdend) vs. Anzahl Betroffener und Allgemeinrecht Straßenbenutzung ist unzureichend geklärt.

In der Praxis der Verkehrsbehörden werden sehr hohe Pegel (>70 dB(A) tags bzw. >60 dB(A) nachts) als Bedingung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen im Rahmen eines LAP gesetzt.

Lärminderungsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung und Verkehrssicherheitsplanung sollten im Sinne einer integrativen Stadtplanung aufeinander abgestimmt sein.

Im LAP können jedoch Lärminderungsmaßnahmen ausschließlich mit Verkehrslärmimmissionen begründet werden.

Ablauf und örtliche Lärmsituation

Auftrag BS Ingenieure	15.07.2014
Vorbereitende Verkehrszählungen	17.07.2014
Entwurfssfassung LAP	24.02.2015
AUT	10.03.2015
1. Bürgerinformationsveranstaltung	14.10.2015
2. Bürgerinformationsveranstaltung	21.01.2016
GR (Rechtsgutachten)	31.05.2016
GR	07.06.2016
TÖB-Öffentlichkeitsbeteiligung Auslegung	16.06.16 – 29.07.2016
Synopse und Stellungnahme Beteiligung	Oktober 2016
AUT	08.11.2016
GR	25.04.2017
GR	04.07.2017
Besprechung mit LRA	12.09.2017

Wesentliche Ergebnisse der Untersuchungen zum LAP Besigheim (RLS-90 Pegel jeweils erste Bebauungsreihe):

Löchgauer Straße	tags größtenteils zwischen 65 und 70 dB(A) vereinzelt > 70 dB (A) nachts größtenteils zwischen 55 und 60 dB(A) vereinzelt > 60 dB (A)
Hauptstraße	tags größtenteils zwischen 65 und 70 dB(A) vereinzelt > 70 dB (A) nachts größtenteils zwischen 55 und 60 dB(A) vor allem im unteren Bereich > 60 dB (A)
Ottmarsheimer Straße	tags größtenteils zwischen 62 und 65 dB(A) vereinzelt > 65 dB (A) nachts größtenteils zwischen 56 und 59 dB(A) vereinzelt > 60 dB (A)
Turmstraße/Karlstraße	tags größtenteils zwischen 66 und 69 dB(A) vereinzelt > 70 dB (A) nachts größtenteils zwischen 57 und 59 dB(A) vereinzelt > 60 dB (A)

2) Gutachterliche Stellungnahme zur Durchsetzbarkeit der vom Büro BS Ingenieure vorgeschlagenen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Prof. Dr. Uechtritz, Anwaltskanzlei Gleiss, Lutz, Stuttgart, beurteilt die Maßnahmen wie folgt:

- Die Aufnahme der verkehrsbeschränkenden Maßnahmen (Anordnung von Tempo 30 gemäß § 45 StVO) in den Lärmaktionsplan erfordert kein Einvernehmen des Landratsamtes.
- Die Aufnahme einzelner Maßnahmen in einen Lärmaktionsplan setzt voraus, dass für die Umsetzung dieser Maßnahmen durch die zuständige Behörde eine hinreichende fachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage existiert. Nach ganz herrschender Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum stellt der Lärmaktionsplan keine eigenständige Rechtsgrundlage dar, auf die der Erlass von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen gestützt werden könnte.
- Im konkreten Sachverhalt ist nach den vorliegenden gutachterlichen Ermittlungen bei den fraglichen Straßenabschnitten eine Immissionsbelastung durch Verkehrslärm gegeben, die den Erlass verkehrsbeschränkender Maßnahmen nach § 45 StVO grundsätzlich rechtfertigt.
- Auch wenn in der vorliegenden Situation davon ausgegangen werden kann, dass eine Anordnung von Tempo 30 gemäß § 45 StVO an den fraglichen Straßenabschnitten grundsätzlich möglich ist, steht der Erlass derartiger Maßnahmen grundsätzlich im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Nach zutreffender und im Schrifttum überwiegend vertretener Auffassung führt die Aufnahme entsprechender Maßnahmen (Anordnung von Tempo 30 auf bestimmten Straßenabschnitten) in einem Lärmaktionsplan aber zu einer Ermessensreduzierung der Straßenverkehrsbehörde.
- Voraussetzung für eine derartige Ermessensreduzierung ist aber, dass die Kriterien für eine sachgemäße Ermessensausübung für die Anordnung verkehrsbeschränkender Maßnahmen nach § 45 StVO bereits bei der Aufnahme entsprechender Maßnahmen in den Lärmaktionsplan von der Stadt Besigheim beachtet werden. Dies bedeutet, dass sich die Stadt Besigheim mit den Einwendungen des Landratsamtes gegen die Anordnung der Maßnahmen inhaltlich befassen muss. Es bedarf einer umfassenden Sachverhaltsüberprüfung, wie viele Personen im Bereich der fraglichen Straßenabschnitte welcher Verkehrslärmbelastung ausgesetzt sind. Weiter muss die Schutzwürdigkeit der entsprechenden Bebauung berücksichtigt werden. Das Ausmaß einer möglichen Lärmreduzierung ist ebenso zu berücksichtigen, wie die Frage, ob es bei Anordnung entsprechender Maßnahmen zu einem Verdrängungsverkehr kommt. Letztlich sind Alternativen gegenüber der angedachten Geschwindigkeitsbeschränkung in Betracht zu ziehen und zu bewerten.

- Umstritten und in der Rechtsprechung noch nicht geklärt ist die Frage, ob der Stadt Besigheim eine eigene Klagebefugnis zusteht, wenn sich das Landratsamt weigern sollte, die verkehrsbeschränkenden Maßnahmen umzusetzen, wenn diese von der Stadt Besigheim im Lärmaktionsplan beschlossen werden. Das Schrifttum geht überwiegend davon aus, dass insoweit eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde in Rede steht, sodass eine Klagebefugnis gegeben ist.

3) Bisher gefasste Beschlüsse des Gemeinderats zum LAP

Überprüfung der Kanaldeckel auf Schäden

Die Stadtverwaltung untersuchte den Bereich, welcher dem LAP zugrunde lag, also Landes- und Kreisstraßen. Der vollständige Durchgang und die Inspektion aller Schachtabdeckungen in diesem Bereich hatte ergeben, dass 8 Abdeckungen ausgetauscht werden müssen. 25 Abdeckungen wurden inklusiv Rahmen komplett getauscht und 10 Schachtdeckel mit Unterlegungen beruhigt. Die Kosten hierfür betragen ca. 25.000 €.

Fahrbahnerneuerungen/Erhaltungsmaßnahmen auf Landesstraßen

Gespräche mit dem Landratsamt Ludwigsburg wegen der Sanierung der Straßenbeläge der Landesstraßen im Bereich der Ottmarsheimer Straße und der Löchgauer Straße haben stattgefunden. Das Regierungspräsidium hat hierfür im Jahr 2017 insgesamt 24.000 € zur Verfügung gestellt, die zunächst im Bereich der Löchgauer Straße eingesetzt werden sollen. Die Maßnahme soll im Jahr 2018 umgesetzt werden.

Wegen der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen im LAP (Geschwindigkeitsreduzierung) soll gegenüber dem Landratsamt der Rechtsweg nicht beschritten werden.

Fahrbahnsanierung mit lärminderndem Asphalt hat Priorität vor Geschwindigkeitsreduzierungen.

Prüfung des Vorschlags, den Schwerlastverkehr nachts am Kreisverkehr in Ottmarsheim über Kirchheim und über die B27 zu leiten, um das Gebiet Neusatz zu entlasten.

Das Landratsamt Ludwigsburg hat an der L1115 im Bereich Neusatz eine Verkehrserhebung mit Zählgeräten über eine komplette Woche durchgeführt. Ergebnisse wurden noch nicht mitgeteilt, da die Zählung erst Anfang März durchgeführt werden konnte.

Eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage in der Hauptstraße wird befürwortet.

Der Einsatz des mobilen Geschwindigkeitsmessfahrzeuges soll erhöht werden.

Im Haushaltsplan sind hierfür 140.000 € vorgesehen.

Im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans am 30.01.2018 wurde dieses Thema von allen Fraktionen angesprochen, wobei eine Tendenz zur Beschaffung eines mobilen Gerätes noch offen war.

Sobald die Gemeinde Remseck ein zweites mobiles Geschwindigkeitsmessfahrzeug beschafft hat, werden die Einsatzzeiten in Besigheim erhöht.

Die bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen sollen verstärkt überwacht werden.

Bereits mit der Verabschiedung des Haushaltsplans hat der Gemeinderat beschlossen, dass der Stellenanteil für den gemeindlichen Vollzugsdienst aufgestockt wird. Die Höhe der Aufstockung wird abhängig gemacht vom Ergebnis des Parkierungs- und Parkraumbewirtschaftungskonzepts.

Weitere Geschwindigkeitsanzeigergeräte sollen beschafft werden.

Die Verwaltung wird zwei weitere zusätzliche Geräte kaufen.

Mittelfristig soll es zum Einsatz von Elektrobussen im ÖPNV kommen.

Im Hinblick auf die Neuvergabe des Stadtliniensverkehrs soll bei der Ausschreibung dieser Verkehrsleistungen durch das Landratsamt Ludwigsburg auf den Einsatz von Hybrid – bzw. Elektrobussen hingewiesen werden. Beim wettbewerblichen Vergabeverfahren im öffentlichen Personennahverkehr hat der Landkreis Ludwigsburg als Standard unter anderem auch formuliert, dass neu zu beschaffen-

de Linienbusse mit energiesparenden und emissionsarmen Antrieben, entsprechend den geltenden Vorschriften, ausgestattet zu sein haben.

Das Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage in der Löchgauer Straße soll mit der unteren Verkehrsbehörde thematisiert werden.

Entsprechende Gespräche wurden mit dem Landratsamt Ludwigsburg geführt. Die Errichtung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage am Ortseingang der L1115, Löchgauer Straße, kann umgesetzt werden. Geplant ist ein Standort am Ortseingangsbereich der Löchgauer Straße.

Die vorhandene Geschwindigkeitsmessanlage im Bereich der L1115, Ottmarsheimer Straße, wurde durch die Umrüstung auf Lasermessung im September letzten Jahres auf einen neueren Stand der Technik gebracht.

Messungen auf der L1113, auch im Abschnitt der Turmstraße, rechtfertigen nach Auffassung des Landratsamtes dort keine stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen. Die Lärmbelastungen sind in diesem Bereich als ortsüblich einzustufen, besondere Gefahrenstellen sind nicht ersichtlich. Im Bereich der L1113 werden daher auch zukünftig die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen mit mobilen Verkehrsmessgeräten flexibel und an unterschiedlichen Standorten durchgeführt.

4) Pfortnerampel an der L1115

STR Ulrich Gerstetter bat um Prüfung, ob nicht von Löchgau her kommend am Ortsschild eine Pfortnerampel installiert werden kann. Dadurch würde der Verkehr innerhalb von Besigheim besser und kontrollierter abgewickelt werden. Dies sei auch eine lärmindernde Maßnahme.

Nach Auffassung von Herrn Schröder vom Büro BS Ingenieure kann eine Pfortnersignalisierung am Ortseingang insbesondere dann sinnvoll sein, wenn innerorts eine Reihe von durch Signalisierung koordinierten Knotenpunkten folgt. Dann können eventuelle Leistungsfähigkeitsprobleme dieser Innerortsknoten dadurch verringert werden, dass nur eine bestimmte KFZ-Menge in den Ort einfährt. Die Innerorts-Rückstaus werden dann verringert, die Stetigkeit des Verkehrs kann erhöht werden, die Immissionen (Lärm und Luftschadstoffe) sinken dann. Der positive Effekt Stetigkeit wird allerdings durch Quereinflüsse (Einmündungen, größere Grundstückszufahrten) aufgezehrt.

Wenn nur ein Pfortner eingerichtet wird und keine signalisierten (und koordinierten Knoten) folgen, ergibt sich in der Regel innerorts keine verbesserte Stetigkeit. Das bedeutet, dass durch einen Pfortner in der Folge Löchgauer Straße innerorts keine relevanten Verbesserungen zu erwarten sind. Ein Pfortner kann im Saldo auch mehr Emissionen durch längere Wartezeiten und eine größere Anzahl von Abbrems- und Anfahrvorgängen erzeugen.

Die rechtliche Grundlage für einen Pfortner ist sehr eng und ist für die Löchgauer Straße höchstwahrscheinlich nicht gegeben. Der bestehende Pfortner in Remseck am Neckar beruht auf sehr hohen Luftschadstoffemissionen und einem entsprechenden Luftreinhalteplan. Der Pfortner wurde dort nur eingerichtet, weil eine Koordination mit den innerorts folgenden Lichtsignalanlagen möglich war. Dadurch konnte tatsächlich der ständige Rückstau an den dazwischenliegenden Gebäuden nach außen verlagert werden.

5) Radwege

Das Radwegenetz soll verbessert werden, um so eine größere Akzeptanz zu erhalten und damit auch den Individualverkehr einzuschränken. Im Haushaltsplan der Stadt Besigheim sind im Jahr 2018 15.000 € für die Radwegunterhaltung, 30.000 € für drei Rast- und Informationspunkte sowie 1,2 Mio. € für die Verlegung des Enztalradweges und den Bau einer Geh- und Radwegbrücke eingestellt. Die Stadtverwaltung arbeitet mit der Radfahrinitiative Besigheim zusammen.

6) ÖPNV

Ziel der Stadt Besigheim ist die Verbesserung und der Ausbau des ÖPNVs:

Im Hinblick auf die Neuvergabe des Stadtliniensverkehrs Besigheim konnte eine Anbindung des Husarenhofs erreicht werden. Sobald bekannt ist, wer künftig den Stadtliniensverkehr durchführt, werden wir

mit dem Betreiber wegen eines Mikrobuskonzeptes Gespräche aufnehmen. Insgesamt sind im Haushaltsplan 2018 rund 245.000 € für den ÖPNV (einschließlich Schülerbeförderung) eingestellt. Die Verbesserung des Busangebotes trägt zur Verringerung des Individualverkehrs bei. Das nützt der Umwelt und senkt die Lärmemissionen.

Der motorisierte Individualverkehr (MIV) hat maßgeblichen Anteil an der Lärmbelastung in den Kommunen. Gelingt es, durch qualitativ hochwertige öffentliche Verkehrsangebote sowie die Stärkung des Fuß- und Radverkehrs eine attraktive Alternative zum eigenen PKW anzubieten, kann der Anteil des MIV wirksam verringert und somit positive Effekte auf die Lärm- und Luftbelastung erzielt werden.

7) EU-Vertragsverletzungsverfahren

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz hat die Stadt Besigheim den Lärmaktionsplan der LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg) vorzulegen. Die Bundesländer müssen die Lärmaktionspläne der verschiedenen Gemeinden zusammenfassen und der EU-Kommission übermitteln.

Städte und Gemeinden ohne berichtsfähige Zusammenfassung eines Lärmaktionsplans wurden vom Ministerium für Verkehr nochmals auf die nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplan hingewiesen und in Anbetracht des anhängigen EU-Vertragsverletzungsverfahrens um schnellstmögliche Berichterstattung an die LUBW gebeten.

8) Weiteres Verfahren

Der Gemeinderat beschließt den Lärmaktionsplan sowie einen Maßnahmenkatalog zur Lärmminde- rung. Nach dem Beschluss werden der Lärmaktionsplan und der Maßnahmenplan veröffentlicht. Eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplans wird erstellt und an die LUBW versandt.

9) Maßnahmenkatalog (laut Entwurf des Lärmaktionsplans vom Büro BS Ingenieure vom 24.02.2015)

1. Tempo 30 L1113 (Karlstraße, Turmstraße)
Tempo 30 (tags und nachts) zwischen Christofstraße 2 und Seitenstraße 2
2. Tempo 30 L1115 (Löchgauer Straße)
Tempo 30 nachts (22 – 6 Uhr) zwischen Einmündung Schäuberstraße und Einmündung Marienstraße
3. Tempo 30 L1115 (Hessigheimer Straße, Ottmarsheimer Straße)
Tempo 30 nachts (22 – 6 Uhr) zwischen Neckarstraße 45 und Ottmarsheimer Straße 25
4. Hauptstraße
Passiver Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung ergänzt durch kommunales Schallschutzfensterprogramm.
5. Optimierte Lichtsignalanlagensteuerung B27
6. Fahrbahndeckensanierung
7. Verstärkte Geschwindigkeitsüberwachung und -beeinflussung
8. Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl
9. Lärm als Umweltproblem thematisieren
10. Straßenraumgestaltung
11. Strategische Planung sensibilisieren

Die Stellungnahme des Landratsamtes und des Regierungspräsidiums hierzu wurde dem Gremium bereits mit Beilage Nr. 063/2016 übergeben.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen